

Von der Gründung bis zur Auflösung

Soll eine Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft gegründet werden, lohnt es sich, den Gemeinschaftsvertrag intensiv und Punkt für Punkt zu besprechen. Auch soll der Vertrag periodisch an sich ändernde Gegebenheiten angepasst werden.



Bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit sind die Rechten und Pflichten der Beteiligten eindeutig festzulegen. Der Einzelne muss wissen, welche Leistung von ihm im Rahmen des vereinbarten Zusammenschlusses erwartet wird und welche Ansprüche ihm zustehen. Nur dann ist eine sinnvolle und wirksame Kooperation möglich.

Je komplizierter und vernetzter die Kooperation ist, desto wichtiger ist eine formelle Regelung, die alle relevanten Berührungspunkte abdeckt und als Leitfaden von der Gründung bis zur Auflösung dient.

Gründung

Die Gründung einer Gesellschaft ist schnell erledigt, grundsätzlich reicht es, einen Mustervertrag auszufüllen und beim Landwirtschaftsamt einzureichen. Man sollte sich aber genügend Zeit nehmen, um alle Punkte des Vertrags intensiv zu besprechen.

Es lohnt sich, einen landwirtschaftlichen Berater beizuziehen, der nicht nur die heiklen Punkte anspricht, sondern auch mit Alternativen zum Mustervertrag aufwartet. Ziel muss es sein, dass alle Gesellschafter sich über Organisation, Kompetenzen und Finanzen im Klaren sind. Der Vertrag hilft bei Meinungsverschiedenheiten und bei der Auflösung.

Vertragsinhalte

1. Gründung

Ist der Entschluss eine Gesellschaft zu Gründen gefasst, stellt sich als erstes die Frage nach der Form, dem Zweck und der Dauer dieser. In der Regel sind Gesellschaften in der Landwirtschaft einfache Gesellschaften gemäss OR Art. 530 ff. Denkbar sind auch andere Rechtsformen (z. B. Kollektivgesellschaften).

2. Bewertung der eingebrachten Vermögenswerte

Ein wichtiger Diskussionspunkt ist die Bewertung der Vermögenswerte, welche in die Gemeinschaft zu Eigentum eingebracht werden. Wie mit den darauf lastenden stillen Reserven (Differenz Buchwert zum Verkehrswert) umgegangen wird, ist entscheidend. Um bei Gründung einer Gesellschaft oder Neueintritten in eine bestehende Gesellschaft die Einlagen der Gesellschafter gerecht zu bewerten, müssen die Vermögenswerte zum Verkehrswert bewertet werden. Die stillen Reserven sind mindestens vertraglich festzuhalten, besser noch untereinander auszugleichen. Oft wird aus steuerlichen Gründen auf einen Ausgleich der Beiträge verzichtet. Spätestens bei der Auflösung der Gesellschaft müssen die Differenzen korrekterweise berücksichtigt werden. Mit dem laufenden Ausgleich der stillen Reserven aus dem erwirtschafteten Ergebnis während der Vertragslaufzeit steht eine weitere Variante zur Verfügung.

3. Abgeltung für die Nutzung von Land und Gebäuden

Die Nutzungsentschädigung sollte die Liegenschaftskosten der Gesellschafter decken:

- Beim Kulturland kann ausgehend vom regionalen Pachtzinsniveau eine Abgeltung festgesetzt werden.
- Für ältere Gebäude oder einfache Fahrnisbauten wird in der Regel der landwirtschaftliche Mietwert als Abgeltung festgelegt.

 Bei Neubauten, massiven und gut erhaltenen Bauten ist eine kostendeckende Abgeltung zu vereinbaren (Schuldzinsen, Abschreibungen, Gebäudeversicherung, Reparaturen).

4. Geschäftsführung und Beschlussfassung

Klar geregelt müssen die Kompetenzen sowohl innerhalb der Gemeinschaft (Geschäftsführung, Beschlussfassung) wie auch gegenüber Dritten (Vertretung der Gesellschaft) werden. Grundsätzlich steht die Vertretung gegen aussen allen Gesellschaftern zu (Art. 535 OR). Es ist aber zweckmässig, diese nach Produktionsbereichen oder Geschäftseinheiten (Milchvieh, Schweine, Ackerbau, Obst) aufzuteilen und an die einzelnen Partner zu delegieren. So sind die Fähigkeiten der Partner berücksichtigt und die Gemeinschaft bleibt handlungsfähig. Denn, ohne vertragliche Anpassung können die Beschlüsse nur einstimmig gefällt werden (Art. 534 OR).

5. Finanzen

Um die beste Regelung zu finden, lohnt es sich, verschiedenen Varianten an Hand von Zahlenbeispielen zu vergleichen. Bezüglich der Einkommensverteilung sind abweichend von der «kapitalfixen Abgeltungsvariante» jeweils auch alternative Varianten, wie die «arbeitsfixe Abgeltung», oder die «faktorproportionale Abgeltung» zu prüfen.

6. Rechte und Pflichten

Die Arbeitszeiterfassung und die ausserbetrieblichen Tätigkeiten stellen eine Herausforderung für die Gesellschafter dar. Als Grundsatz gilt, dass die Gesellschafter prioritär die Arbeit der Gesell-



schaft in den Vordergrund stellen. Gesetzlich besteht ein Konkurrenzverbot (die Gesellschafter dürfen keine Geschäfte betreiben, die den Zweck der Gesellschaft behindern, Art. 536 OR). Zudem ist eine klare Regelung zu treffen, welche Einnahmen in die Gemeinschaft einfliessen. Die damit verbundene Arbeitszeit zählt für die Einkommensverteilung mit.

7. Veränderung des Mitgliederbestands

Verändert sich der Mitgliederbestand in Anzahl Personen ist der Gesellschaftsvertrag zu überprüfen, allenfalls neu aufzusetzen oder mindestens ein Nachtrag mit der Unterschrift aller Gesellschafter sowie eine Meldung ans Landwirtschaftsamt zwingend. Wie bei der Gründung ist den stillen Reserven eine besondere Beachtung zu schenken.

8. Auflösung und Liquidation

Die wichtigsten Aspekte der Auflösung und Liquidation sind bereits bei der Gründung zu berücksichtigen. Beachtung verdient dabei die Absicherungen von Grossinvestitionen. Werden durch die Investitionen wesentliche Risiken eingegangen, sind für die vorzeitige Auflösung sämtliche zur Produktion notwendigen Produktionsfaktoren und Finanzierungen zu Gunsten der verbleibenden Parteien zu sichern. Das Ergebnis der Liquidation ist zu dokumentie-

Die Mitglieder der BZG Moosboden gründeten ihre BZG überlegt, nach reiflichen Diskussionen und vielen Planungssitzungen.

ren. Dazu gehören eine Schlussbilanz, die Schlussabrechnung und ein Liquidationsvertrag, die durch die Parteien zu unterzeichnen sind.

Fazit

Nebst der jährlichen Unterzeichnung der Gesellschaftsergebnisse lohnt es sich, jährlich eine so genannte Strategiesitzung abzuhalten, bei Bedarf kann dies mit dem Treuhänder erfolgen. Bei grossen Veränderungen wie Investitionen oder die Aufnahme und der Ausstieg neuer Gesellschafter ist der Vertrag von Grund auf zu überprüfen. Andere Vertragswerke wie ein Baurechtsvertrag sind ebenfalls zu konsultieren. Im Streit oder Auflösungsfall ist ein aktueller Vertrag von grosser Wichtigkeit und bringt eine bessere Rechtssicherheit.

Autor Martin Angehrn ist stellvertretender Leiter SBV Schätzungen, Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, Ø 056 462 51 11, www.sbv-treuhand.ch

Hinweis In Zusammenarbeit von Agridea, Lindau und SBV, Brugg entsteht ein neuer Mustervertrag für Betriebsgemeinschaften. Die Publikation erfolgt im Verlaufe 2012. Darin finden sich zu allen Vertragspunkten alternative Varianten zum heutigen Mustervertrag.



KURZMELDUNGEN

Statistik

2012 gibt es gemäss «BLW Agrarinformationssystem» 899 Betriebsgemeinschaften (BG) und 666 Betriebszweiggemeingschaften (BZG).

Betriebsrichtung

Über die Hälfte der BG produziert Milch. Durchschnittlich bewirtschaften BG 47 ha LN, halten 58 GVE beziehungsweise 35 Verkehrsmilchkühe und haben ein doppelt so grosses Milchkontingent wie Einzelbetriebe. 1% aller BG sind Biobetriebe. ART Bericht 671

Betriebsgemeinschaft

Als Betriebsgemeinschaft (BG) gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehr Betrieben innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km. Die BG gilt als ein Betrieb. Jeder muss beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf (0.25 SAK) erreichen (DZV Art. 18). Die Mitglieder müssen in der BG tätig sein. Kein Mitglied darf zu mehr als 75 % ausserhalb arbeiten.

LBV, Art. 10

Betriebszweiggemeinschaft

Mehrere Betriebsleiter halten die Nutztiere gemeinsam oder führen einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam. Es braucht einen schriftlichen Vertrag. Für die gemeinsamen Betriebszweige wird separat Rechnung erstellt. LBV Art. 12

Anerkennung

BG und BZG müssen von einer kantonalen Amtsstelle anerkannt sein (LBV Art. 29). Schliessen sich Betriebe aus verschiedenen Kantonen zusammen, ist für die Anerkennung derjenige Kanton zuständig, in dem sich das Mitglied befindet, das die Gemeinschaft gegen aussen vertritt. LBV Art. 32

AP 2014-2017

Mit der AP 2014-2017 will der Bundesrat die überbetriebliche Zusammenarbeit durch einen Anreizbeitrag fördern. Bezweckt werden tiefere Produktionskosten.

Botschaft des Bundesrats

Gemeinsam investieren

Bäuerliches Bodenrecht und Baurecht Mit dem gemeinsamen Bau zum Beispiel eines Stalles beabsichtigen die beteiligten Betriebe Gebäude-, allenfalls Maschinen- und Arbeitskosten zu senken. Je nach Grösse der Investition und der gewünschten Intensität der Zusammenarbeit gibt es verschiedene Möglichkeiten, um die Investitionen rechtlich korrekt zu regeln.



Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) geben die Spielregeln beim Grundeigentum vor. Im Kommentar zum BGBB (Ausgabe 2011) beschreibt Dr. Eduard Hofer im Artikel 6 BGBB die Eigentumsformen (Tabelle Eigentumsformen und Rechte).

Investitionen auf fremdem Grundeigentum

In diese Kategorie fallen beispielsweise die klassischen Pächterinvestitionen. Denkbar sind aber auch finanzielle Beteilungen von Partnerbetrieben an einer Investition des Grundeigentümers. Gegenüber Drittpersonen ist nicht erkennbar, ob das Objekt nicht allein vom Grundeigentümer finanziert worden ist. Im Grundbuch wird keine Dienstbarkeit errichtet, die Parteien regeln dies in einem schriftlichen Vertrag. Diese Form wird vor allem bei kleineren Investitionen angewendet und wenn es um eine Investition in ein bereits bestehendes Gebäude geht. Im Streitfall müssen die an der Investition beteiligten Partner ihre finanzielle Mitwirkung beweisen können. Die Forderung richtet sich aber nur gegen den Grundeigentümer, am Grundstück und an den darauf erstellten Bauten und Anlagen kann der Partner grundsätzlich keinerlei Rechte geltend machen. Es gilt das Akzessionsprinzip, alles, was fest mit dem Grundstück verbunden ist bildet einen Bestandteil desselben.

Investitionen mit einer Dienstbarkeit

Wollen sich die Kooperationspartner besser absichern, kann eine Grund- oder Personaldienstbarkeit errichtet werden. Im Grundbuch ist dann ersichtlich, dass beispielsweise für den neuen Stall Nr. 205 auch ein Mitbenützungsrecht zu Gunsten Drittpersonen (Kooperationspartner) oder anderer Grundstücke (z. B. Hofparzellen der Kooperationspartner) besteht. Im beim Grundbuchamt hinterlegten Dienstbarkeitsvertrag sind die finanziellen Beteiligungen und somit die Verpflichtungen des Grundeigentümers ersichtlich.

Investitionen mit Baurecht

Grosse Investitionen können gemeinsam und gleichwertig von BG- oder

BGZ-Partner getätigt werden. Dazu kann auf Grund und Boden eines Partners ein Baurechtsgrundstück als selbstständiges und dauerndes Recht (SdR) errichtet werden (Übersicht: Eigentumsformen und Rechte). Dazu wird im Grundbuch ein neues Grundstück geschaffen. Als gemeinschaftliche Eigentümer werden die Kooperationspartner im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote eingetragen. Die Finanzierung kann ebenfalls gemeinsam erfolgen, wobei das gemeinschaftliche Grundstück als Haftungsgrundlage dient. Das BGBB ermöglicht diese Art des gemeinsamen Eigentums seit dem 1. Januar 1999. Es wurde dazu eine Ausnahme für das Realteilungsverbot geschaffen (Art. 60 Abs. 1 lit. i BGBB). Die Bestimmung lautet: Die Ausnahme vom Realteilungsund Zerstückelungsverbot wird erlaubt, wenn ein dem gemeinschaftlichen Betrieb dienendes Ökonomiegebäude oder eine entsprechende Anlage errichtet wird. Der Miteigentumsanteil der Partner am Baurecht ist gleichzeitig Bestandteil seines landwirtschaftlichen Gewerbes, das er daneben in seinem alleinigen Eigentum hat.

Gemeinsam bauen und Kosten sparen, muss nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch rechtlich klar geregelt sein.



Tabelle: Eigentumsformen und Rechte

Gesamteigentum, Art. 652 ff. ZGB

Grundstück im Gesamteigentum. Die Gesamteigentümer können nur gesamthaft über das Grundstück verfügen.

Nutzung und Verwaltung nach den Regeln, unter denen ihre gesetzliche oder vertragsmässige Gemeinschaft steht.

Miteigentum, Art. 646 ZGB

Die Miteigentümer sind entsprechend ihrer Quote Eigentümer des Stamm-Grundstücks.

Jeder Miteigentümer kann seinen Miteigentumsanteil einzeln veräussern oder verpfänden.

Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Art. 647 ff. ZGB oder abweichender Vereinbarung.

Grunddienstbarkeit, Art. 730 ff. ZGB

Belastetes Grundstück. Sein Eigentümer muss sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers gefallen lassen oder darf zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben.

Last oder Recht: zum Beispiel Quellenrecht, Durchleitungsrecht, Wegrecht, Abhalten von Schiessübungen, Näheroder Grenzbaurecht, Bauverbot.

Die Dienstbarkeit kann als Last nur mit dem belasteten und als Recht nur mit dem berechtigten Grundstück übertragen werden

Personaldienstbarkeit

Belastetes Grundstück. Sein Eigentümer hat bestimmte Bestandteile seines Eigentumsrechts an eine andere Person abgetreten.

- Nicht übertragbar, nicht vererblich (Nutzniessung, Wohnrecht).
- Übertragbar, vererblich, Ausgestaltung als SdR möglich (z. B. Baurecht, Quellenrecht, Pflanzensuperficie).
- Übertragbar und vererblich, wenn vereinbart (z. B. Schiessübungen).

Als Last kann die Dienstbarkeit stets nur zusammen mit dem belasteten Grundstück übertragen werden.

Selbstständiges und dauerndes Recht, SdR, Art. 655 Abs. 3 ZGB

Belastetes Grundstück. Sein Eigentümer hat bestimmte Bestandteile seines Eigentumsrechts an eine andere Person abgetreten.

SdR: Übertragbares, für mindestens 30 Jahre errichtetes Recht (z. B. Baurecht, Quellenrecht, Pflanzensuperficie). Das SdR ist als eigenes Grundstück ins Grundbuch aufgenommen und kann für sich mit Grundlasten belastet und mit Grundpfandkrediten belehnt werden.

Die Eigentümer des belasteten Grundstücks und des SdR können unabhängig voneinander über ihre Grundstücke verfügen (ausgenommen abweichende vertragliche Regelung).

Nutzungs- und Anteilsrechte, Art. 6 Abs. 2 BGBB

Liegenschaft im Eigentum einer Allmendgenossenschaft, Alpgenossenschaft oder Waldkorporation. Diese kann über das Grundstück verfügen.

Anteils- oder Nutzungsrechte: Inhaber sind die Mitglieder der Körperschaft. Sie können einzeln über ihre Anteile verfügen. Die Anteile sind nicht Grundstücke im Sinn von Art. 655 ZGB, jedoch nach Art. 6 Abs. 2 BGBB landwirtschaftliche Grundstücke im Sinn des BGBB.

Es gelten Statuten und Nutzungsreglement der Körperschaft.

Die Körperschaft besteht nach kantonalem Recht. Die Anteils- und Nutzungsrechte bestehen aufgrund von deren Statuten und Nutzungsreglementen. Sie sind in besonderen Verzeichnissen und nicht im Grundbuch aufgenommen.



Im Frühsommer 2009 erfolgte der Spatenstich für den neuen BZG-Stall Moosboden, rechtlich in Form eines Baurechts.

Bild: BZG Moosboden

Gemeinschaftliches Eigentum

Anstatt eine gemeinsame Baute in Form eines Baurechts auf dem Grundstück eines Partners zu errichten, können die Partner auch ein zusätzliches Grundstück als Mit- oder Gesamteigentümer erwerben und dort die Baute erstellen. Jeder Partner bleibt Eigentümer seines bisherigen Betriebes und zusätzlich ist er am gemeinschaftlichen Eigentum mitbeteiligt. Handelt es sich um so genanntes Miteigentum sind die prozentualen Anteile am Eigentum klar bestimmt und auch im Rahmen des BGBB je einzeln handelbar. Beim so genannten Gesamteigentum dagegen können die Gesamteigentümer nur gemeinsam handeln, es ist die Zustimmung aller erforderlich.

Autor Martin Goldenberger, Bereichsleiter Schätzungen, Schweizerischer Bauernverband Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG 1, Ø 056 462 51 11,

www.sbv-treuhand.ch

Kommentar «Das bäuerliche Bodenrecht», 2011, Vollständig überarbeitete 2. Auflage, T&S, SBV, Brugg, 380 Fr.



Ihr Gesamtleistungsanbieter

Strüby Konzept AG | Strüby Holzbau AG | Strüby Immo AG 6423 Seewen SZ | T +41 41 818 35 70 | www.strueby.ch

Bauen für die Zukunft – mit Schweizer Holz

Siegerprojekt Nr. 2 des Schweizer Stallbauwettbewerbs "Landwirtschaftliches Bauen 2010" geplant und erstellt durch die Firma Strüby Konzept AG





Erfolgreich planen – mit Freude bauen

Kooperationsformen

Kooperationsebene	Prinzipien	Ausgestaltung	Gesetzliche Grundlagen	Mitbestimmung	Risiken	Beratung und Hilfsmittel	
1. Stufe Kooperation in Aussenbeziehungen	Auf Freiwilligkeit und Selbsthilfe beruhend. Betrieb ist selbst- ständig	Nachbarschaftshilfe: (Notsituation)	Geschäftsführung ohne Auftrag OR 420 ff., Auftrag OR 394 ff.	Auf Gegenseitigkeit und Partnerschaft beruhend. Mit- menschlichkeit.	Man kann ausgenutzt werden.	Betriebshelferdienste beanspruchen.	
	Lose Verbindung zur Aushilfe in Spitzenzei- ten, in der Not und für Spezialarbeiten.	Dauerhafte Aushilfe beim Nachbarn: Reine Arbeitsleistung	Arbeitsvertrag OR 319 ff., kantonaler Normalarbeitsvertrag.	Weisungsbefugnis des Arbeitgebers.	Der vermeintliche Auftrag entpuppt sich bei der Prüfung als Arbeitsvertrag im	Arbeitsvertrag (SBV), Auftragsformular (SBV), Musterverträge auf www.sbv- treuhand.ch.	
		Dauerhafte Aushilfe: beim Nachbarn: Arbeit mit Maschinen und Einrichtungen	Bei mehreren Auf- tragsgebern eher Auftrag OR 394 ff.	Gemäss Auftrag. Selbstorganisation des Auftragsnehmers.	Sinne der Sozialver- sicherungen (Nach- zahlung AHV/IV/EO/ ALV, ohne Möglich- keit den bezahlten Lohn in Abzug bringen zu können).		
	Eigenständiges Unternehmen bietet Leistungen für die Landwirte an.	Lohnunternehmen: Auftrag zur Erle- digung einer Dienstleistung	Auftrag OR 394 ff	Gemäss Auftrag. Selbstorganisation des Auftragsnehmers Arbeitsleistung ist geschuldet (nicht Erfolg).	Ein Auftrag ist jederzeit kündbar.	Auftragsformular SBV, Musterverträge.	
		Lohnunternehmen: Werkvertrag zur Erstellung eines Werkes (z.B. Drainage).	Werkvertrag OR 363 ff	Gemäss Werkvertrag. Werk ist geschuldet (Erfolg).	Die vorzeitige Kündigung des Werkvertrags kann hohe Forderungen nach sich ziehen.		
	Landesweite oder regionale Organisationen und Unternehmen.	Mitgliedschaften: landwirtschaftliche Organisationen (LANDI, kantonaler Bauernverband, SMP)	Genossenschaft OR 828 ff, eventuell Vereine nach ZGB 60 ff	Mitbestimmung. Stimmrecht nach Köpfen. Mitwirkung in Gremien der Organisationen.	Bei Genossenschaften besteht die Möglich- keit der Nachschuss- pflicht und einer begrenzten solidari- schen Haftung. Die Verletzung der Pflichten kann zum Ausschluss führen.	Regionale LANDI und LANDI Treuhand (www.landi.ch), Produzenten- organisationen, Schweizerischer Bauernverband, www.spv-usp.ch.	
2. Stufe Gemeinsame Nutzung von Kapazitäten: Maschinen, Anlagen	Zielgerichtete Arbeitsteilung und Zusammenarbeit. Jeder Betrieb bleibt in den nicht zusammen- gelegten Bereichen selbstständig Gemeinsame Anschaffung der Maschine	Maschinen- gemeinschaften: (Kleingemeinschaft)	Einfache Gesellschaft OR 530 ff und damit Gesamteigentum ZGB 652 ff. Selten Miteigentum nach ZGB 646 ff	Grundsatz: Gleich- berechtigte Partner, einstimmige Be- schlussfassung. Geschäftsführung steht jedem Partner zu. Vertragliche Abweichung möglich.	Solidarische Haftung. Handlungsunfähigkeit bei Meinungsver- schiedenheiten (Einstimmigkeit).	Musterverträge der Agridea (in Bearbei- tung neu ab 2012/13).	
	Die Maschinen gehören dem einzelnen Landwirt. Das Angebot wird über Maschinenring gebündelt.	Maschinenringe	Genossenschaft nach OR 828 ff. Eventuell Verein nach ZGB 60 ff	Mitbestimmung nach Köpfen. Mitwirkung in Gremien der Organisationen. Anteilig am Vermö- gen beteiligt (z. B.	Genossenschaften: Möglichkeit der Nachschusspflicht und einer begrenzten solidarischen Haftung. Verletzung der Pflichten kann zum Ausschluss führen. Das Stimmrecht nach Köpfen kann als un- gerecht empfunden werden (Passivmit- glieder verhindern geplante Verände- rung).	Musterstatuten, Genossenschaft unter: Handelsregister Bern www.hrabe.ch. Gründungs- dokumente: Handelsregister Zürich, www.hrazh.ch.	
	Die Maschinen gehören dem Verein und werden ge- meinsam eingesetzt.	Maschinenverein	Verein ZGB 60 ff	Anteilscheine bei Genossenschaften).			

Martin Würsch, SBV Treuhand und Schätzungen, Brugg 2012 (Systematik nach Ludwig Theuvsen, Uni Göttingen).

Kooperationsebene	Prinzipien	Ausgestaltung	Gesetzliche Grundlagen	Mitbestimmung	Risiken	Beratung und Hilfsmittel
2. Stufe Grundstücke	Nach der Ernte der Hauptfrucht wird eine Gemüsekultur gepflanzt.	Kurzpacht: Zwischennutzung durch Dritte (vor allem im Gemüsebau).	Miete OR 253 ff, gilt nicht als Pacht nach LPG.	Keine oder gemäss Vertrag. Vertragliche Nutzung bis Ernte.	Rasche Auflösung, nach der Ernte vereinbart.	Richtlinie ÖLN des BLW www.admin.blw.ch
	Auf Gegenseitigkeit beruhender Aus- tausch.	Flächtentausch: jährlich	LPG, OR 530 ff, DZV 13	Entgeltliche Abtretung von Land (Tausch = zwei Rechtsgeschäfte). Beruht auf Gegen- seitigkeit.	Als Pacht nach LPG qualifiziert und damit eine langfristige Bindung, auch bei Meinungs- verschiedenheiten.	
2. Stufe Arbeitskräfte	Angestellter wird auf mehreren Betrieben eingesetzt.	gemeinsame Angestellte	Arbeitsvertrag OR 319 ff., Kantonaler Normalar- beitsvertrag (NAV)	Gemäss Vereinbarung unter den Arbeitneh- mern zwei separate Anstellungsverträge empfehlenswert.	Als Personalverleih qualifiziert. MwST-Pflicht (Aus- nahme bei zwei sepa- raten Anstellungen).	Arbeitsvertrag von SBV Treuhand und Schätzungen
3. Stufe Gemeinsame Bewirtschaftung	Das Ziel ist Rationalisierung durch Spezialisierung und die Reduktion der Maschinenkosten. Verbindliche und zielgerichtete	ÖLN und Fruchtfolge- gemeinschaft: Zusammenlegen der Parzellen zwecks gemeinsamer Fruchtfolge.	OR 530 ff, DZV 12	Einfache Gesellschaft mit Einstimmigkeits- prinzip oder nach Vertrag.		ART Bericht Nr. 706/2009
	Zusammenarbeit der Betriebe.	Gemeinsamer Futter- bau: Siliergemein- schaft, etc.	OR 530 ff	Einfache Gesellschaft mit Einstimmigkeits- prinzip (nach Vertrag).		
3. Stufe Betriebszweig- gemeinschaften	Das Ziel sind Rationalisierung und Spezialisierung. Das Investitionsvolumen und Risiko kann für den einzelnen Teilhaber verringert werden. Verbindliche Zusammenarbeit der Betriebe. Arbeitsteilung.	BZG Tierhaltung: Tierhaltergemein- schaft	OR 530 ff, LBV 12	Einfache Gesellschaft mit Einstimmigkeits- prinzip oder nach Vertrag.	Zielkonflikte über Zucht, Produktions- form, Anbau- methoden, etc.	Musterverträge
		Übrige BZG und Perso- nengemeinschaften: Obstbau, Beeren, Gemüse, etc.	ZGB 675, 779 ff, BGBB 60/I f & i	Buchführung über gemeinsamen Betriebszweig.		
		Gemeinsame Ökonomiegebäude: Gemeinschaftsstall, Gewächshaus, etc.	OR 530 ff, LBV 10	Unselbstständiges oder selbstständiges Baurecht.	Heimfall: Bei Ende des Baurechts Stand- ort- und Entschädi- gungsfragen. Abhängigkeit vom gemeinsamen Standort.	Mustervertrag
Betriebs- gemeinschaften schaf terne durch triebe cher einzig (Hofg Grunn bei d Gessel Ziel is von A ten u des In	Gemeinsame Bewirt- schaftung eines Un- ternehmens entweder durch Fusion von Be- trieben auf vertragli- cher Ebene oder eines einzigen Betriebes	Betriebsgemeinschaft: Eventuell mit gemeinsamen neuen Ökonomiegebäuden	OR 530 ff, LBV 10	Gemeinsame Buchführung und Abrechnung.	Frei werdende Ar- beitskraft kann nicht produktiv verwendet werden. Schrittweiser Ausstieg aus der Landwirtschaft.	Mustervertrag
	(Hofgemeinschaft). Grundeigentum bleibt bei den einzelnen Gesellschaftern. Das Ziel ist Freiwerden von Arbeitskapazitä- ten und Aufteilung des Investitions- volumens.	Generationen- gemeinschaft: Zwischenstufe der lebzeitigen Hofübernahme.	OR 530 ff, LBV 10	Gemeinsame Buchführung und Abrechnung.	Hoher administrativer Aufwand während einer begrenzten Zeit, erlaubt aber die stufenweise Übergabe des Betriebs an den Nachfolger.	Mustervertrag
5. Stufe Regionale Zusammenarbeit	Es wird eine regional tätige, eigenständige Organisation (Verein, Genossenschaft, AG, GmbH) gegründet. Ziel ist es die Wertschöpfung durch bessere Markterlöse oder günstigere Anschaffungen zu erhöhen.	Juristische Personen: Verein über die Genossenschaft bis hin zur Aktiengesell- schaft ist alles denkbar.	Gesellschaftsrecht OR 620 ff, ZGB 60 (Verein) Wenn landwirtschaft- liche Grundstücke betroffen sind, gilt das BGBB (Realtei- lung, Selbstbewirt- schaftung) und RPG (Baubewilligung).	Kapitalgesellschaften (AG, GmbH): Stimmrecht nach Kapitaleinlage (Stimmrechtsaktien möglich). GmbH: Vetorecht möglich. Bindungsvertrag unter Gesellschaftern möglich. Bei Genossenschaften und Vereinen Stimmrecht nach Köpfen.	Wer mehr einbringt, hat mehr zu sagen. Pflicht des Aktionärs ist Aktienkapital ein- zuzahlen. Bei 50:50 Stimmrecht entsteht bei Meinungsverschie- denheiten eine Patt- situation. Kapital und Rechte sind in Gesell- schaft eingebunden (kein Austritt).	Gründungs- dokumente und Statuten, Handelsregister Zürich www.hrazh.ch

Buchführung für die Gemeinschaft und die Steuern

Administration und Abrechnung Bei überbetrieblicher Zusammenarbeit müssen die Kompetenzen innerhalb der Zusammenarbeit als auch gegenüber Dritten klar geregelt sein. Es gilt Sorgfalt und Transparenz bei Aufzeichnungen und Buchführung.



Es ist für eine überbetriebliche Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung, dass die Kompetenzen sowohl innerhalb der Zusammenarbeit (Geschäftsführung, Beschlussfassung) wie auch gegenüber Dritten (Vertretung der Gemeinschaft) klar geregelt werden. Als Grundsatz soll gelten, dass die Gemeinschaft dem einzelnen Partner möglichst viel Handlungsfreiheit einräumt und dass anderseits beide Partner die Interessen der Gemeinschaft wahren. Es ist wichtig, dass die Partner über die Grundsatzentscheide nicht nur zwischen Tür und Angel sprechen.

Wichtige Entscheide sind schriftlich festzuhalten. Dies verdeutlicht die Verbindlichkeit solcher Beschlüsse und hilft die Entscheide nachzuvollziehen. Ein Beschlussprotokoll mit den offenen Pendenzen erinnert daran, dass auch

63 478

131 500

unliebsamere Aufgaben zeitgerecht erledigt werden müssen. Für den buchführenden Treuhänder ist es wichtig, von solch wichtigen Entscheiden zu wissen, denn nicht selten haben diese auch Auswirkungen auf die Buchhaltung und die Steuerplanung.

Organisation der Büroarbeit

Das Büro soll an einem geräumigen und ruhigen Ort eingerichtet werden, wo für alle administrativen Arbeiten die erforderliche Konzentration möglich ist. Für diese Arbeit ist die interessierteste und befähigtste Person zu beauftragen, auch darf diese Büroarbeit nicht zur Nachtoder Sonntagsarbeit werden. Es ist täglich oder mindestens wöchentlich eine feste Zeit tagsüber einzuplanen.

Ablagesystem

Die Informationsflut verlangt ein effizientes Ablagesystem mit klaren und einfachen Kategorien, so ist jedes Schriftstück innert kürzester Zeit auffindbar. Allen Beteiligten ist Einsicht in alle Dokumente zu gewährleisten.

Buchführung und Steuern

Eine seriöse Buchhaltung ist obligatorisch, wenn Gelder für eine Finanzierung aufgetrieben werden müssen, sei es bei Banken oder den Agrarkreditkassen. Die Buchführung dient aber vor allem der Einkommens- und Vermögensdarstellung der einzelnen Partner, was wiederum zur weiteren Verwendung für die Steuererklärung benötigt wird. Auch sollte die Buchführung nicht nur der Steuerpflicht dienen, sondern soll ein Instrument zur betriebswirtswirtschaftlichen Beurteilung des Unternehmens sein. Die Betriebsgemeinschaft als einfache Ge-

sellschaft unterliegt keiner separaten Besteuerung. Hingegen sind die Partner als Selbstständigerwerbende verpflichtet, ihren Einkommens- und Vermögensanteil aus der gemeinsamen Bewirtschaftung zusammen mit den privaten Einkommen und Vermögen steuerlich zu deklarieren.

Privatverbrauch

Die Schnittstellen «Gemeinschaft» und «Privat» müssen klar definiert werden. Die einzelnen Privatanteile wie für Strom, Wasser, Telefon und Auto sind Ende Jahr, zusammen mit dem Buchhaltungsabschluss und der Verteilung des Gesamteinkommens, festzulegen. Um den laufenden Verpflichtungen, wie Eigentümerlasten und dem Privatverbrauch, nachzukommen, sind monatliche Bezüge die Regel.

Rechnungen und Gutschriften

Es empfiehlt sich, die Geschäfte direkt über die Post oder Bank abzuwickeln. Grundsätzlich beinhaltet die Buchführung den geschäftlichen Teil und die Bezüge der Beteiligten, welche auf einem Privatkonto gebucht werden. Diese Privatkonten sind in der Schlussabrechnung von grosser Bedeutung. Für die Belegsablage sind die altbewährten Ordner, die leserlich nach Inhalt angeschrieben sind, eine gute Hilfe.

Laufend eingehende Rechnungen sind zu kontrollieren und nach Zahlungstermin in «Fächli» oder in einem Ordner mit 12er Register (= Monate) nach Fälligkeit abzulegen. Sind die Rechnungen bezahlt, gebucht oder im Rapport eingetragen, sind die Belege fortlaufend oben rechts gut leserlich zu nummerieren (Nummern idealerweise zwischen Bar-

Beispiel zur Verteilung des Einkommens einer Betriebsgemeinschaft Partner 1 Partner 2 Gemeinschaft Landwirtschaftl.Einkommen 131 500 ./. Zinsanspruch - Partner 1: 150 000 Fr. à 1.5 % 2 250 - 2 250 - Partner 2: 130 000 Fr. à 1.5 % 1 950 - 1 950 Resteinkommen (Arbeitseinkommen) = 127 300 davon: - Partner 1: 310 Arbeitst. 65 772 - Partner 2: 290 Arbeitst. 61 528 61 528

68 022

Gesamteinkommen der Partner

Tabelle: Kapitalkonti der Partner				
	Partner 1 (Fr.)	Partner 2 (Fr.)	Gemeinschaft (Fr.)	
Eigenkapital Anfang	150 000	130 000	280 000	
+ Gesamteinkommen (s.o.)	+ 68 022	+ 63 478	+ 131 500	
./. Bezüge + Einlagen	- 54 395	- 48 505	- 102 900	
± Erfolgsneutrale Verrechnung zwischen den Partnern: – Mithilfe bei Waldarbeit	+ 5 000	- 5 000		
Eigenkapital Ende	168 627	139 973	308 600	



und Bankbelegen unterscheiden). Dasselbe gilt für die Gutschriftsanzeigen, welche zu kontrollieren sind und bis zur Verbuchung in ein «Fächli» abgelegt werden. Müssen auf dem Betrieb viele Rechnungen geschrieben werden, ist eine geordnete Ablage für die Überprüfung der Zahlungseingänge wichtig. Eingegangene Gutschriften sind fortlaufend in die Rechnungen zu integrieren.

Ideale Belegablage

Die Belege werden in einem Ordner nach Kasse und Bank abgelegt. Bei einer grösseren Anzahl von Belegen ist es ratsam, die Monate mittels eines Inhaltsverzeichnisses zu unterteilen und pro Finanzinstitut (Post, Bank) einen Ordner zu führen.

Idealerweise kommen pro Monat zuerst der Bankauszug, anschliessend chronologisch die nummerierten Rechnungen. Eine Ablage nach Alphabet (Buchstaben) bewährt sich nicht, das Auffinden (vor allem für den Treuhänder) erweist sich als schwierig und zeitaufwändig.

Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht der Buchhaltungsunterlagen beträgt 10 Jahre. Bei Betrieben mit MwSt-Pflicht empfiehlt sich eine noch längere Aufbewahrung, bei Investitionen sind es 25 Jahre. Die ÖLN-Dokumente müssen fünf, die Begleitdokumente der Tierverkehrsdatenbank drei Jahre aufbewahrt werden.

Abrechnung

Bei der Einkommensverteilung sind die Arbeitstage relevant, die entweder exakt nachgeführt werden oder, ausgehend von einem Standard-Arbeitstagepotenzial einer Normalarbeitskraft von 300 Tagen, erfolgen. Bei letzterer werden die nicht einkommensberechtigten Tage vom Standard-Arbeitstagepotenzial subtrahiert. Diese zweite Variante ist oftmals einfacher zu handhaben. Für beide Arten von Aufzeichnungen ist eine gewisse Grosszügigkeit von allen Seiten die Voraussetzung. Die Arbeitstage und Löhne für mitarbeitende Familienmitglieder und familienfremde Arbeitskräfte müssen bei der Einkommensverteilung nicht berücksichtigt werden, sie gelten buchhalterisch als Angestellte.

Sämtliche Entschädigungen an die Partner für die der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen Vermögensbestandteile (Grundstücke, Gebäude) werden buchhalterisch als Strukturkosten verbucht. Dasselbe gilt für die von den Partnern bisher zugepachteten Grundstücken und Gebäuden.

Betreffend der Abgeltung des Zinsanspruchs ergibt sich zwischen dem Zinssatz für Spareinlagen und demjenigen für Hypotheken eine Zinssatzdifferenz. Häufig wird ein Zinssatz festgelegt, der 1 Prozent unter dem durchschnittlichen Hypothekarzinssatz liegt oder dem Referenzzinssatz für Mieten entspricht.

Die Kapitalverzinsung und die Arbeitsentschädigung können auch anders gewichtet werden, z.B. durch feste Lohnansprüche an ein Resteinkommen. Der Modus muss von den Partnern gründlich diskutiert und an die individuellen Verhältnisse angepasst werden, vor allem bei sehr unterschiedlichen Kapitalanteilen oder Arbeitsleistungen der Partner.

Alle Aufzeichnungen regelmässig nachführen und bei Unklarheiten offen informieren.

Autor Heinz Hess, Bereichsleiter Treuhand, Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG, Ø 056 462 51 11

www.sbv-treuhand.ch



Beratung und Treuhand





3110 Münsingen - Tel. 031 720 12 40 - www.beratung-schwand.ch



Urs Vögele

dipl. Ing. agr. HTL/SLT Schützenhausstr 18 5314 Kleindöttingen Telefon: 056 268 80 80



Pegasus Treuhand für Landwirtschaft & Gewerbe

Beratung und Buchhaltung für Landw. u. KMU; Steuerfragen; Bäuerliches Erbrecht; Schätzungen; Hofabtretungen; MWST

Unsere Erfahrung: Ihr Gewinn!

Treuhand Zürcher

Luzernstrasse 224 3078 Richigen Telefon 031 832 53 73 Fax 031 832 53 74







TREUHAND · FIDUCIAIRE · FIDUCIARIA

TSM Treuhand GmbH

Buchhaltungen / Steuern Beratungen für Landwirte und KMU

TSM Treuhand GmbH Büros in Bern BE und Schmitten FR Tel 031 359 59 51

info@tsmtreuhand.ch www.tsmtreuhand.ch

Steuern Sie zu einem Experten!

- ♦ Agrar-Buchhaltungen Steuererklärungen
- ♦ Hofübergaben
- ◆ Gewerbe-Buchhaltungen ◆ Steuerberatungen ♦ MwSt-Abrechnungen
- PEMAG | TREUHAND AG

5734 Reinach AG / 6215 Beromünster, Tel. 062 765 81 41



Lange Erfahrung in der Begleitung von Betriebsgemeinschaften

Beat Meier, Fabrikstrasse 4a, 4500 Solothurn Tel. 032 621 54 80 / 076 376 83 14 bmi@beatmeier.com



Mit Bodenhaftung in die Zukunft

Zürcher Bauernverband Beratungsdienst

- Unsere Dienstleistungen: - Schätzungen
- Lagerstrasse 14 - Hofübergaben 8600 Dübendorf
 - Raumplanung Bodenrecht / Pachtrecht

044 217 77 33 www.zbv.ch

- GSch/TSch - Naturschutz

Unser Angebot umfasst weiter: Agrisano, Versicherungen

kreier@treuhand Bülach • 044 860 00 05 www.kreier-treuhand.ch info@kreier-treuhand.ch

- Finanz-, betriebswirtschaftlich Abschlüsse
- Steuerberatung nat. / jur. Personen
- Tragbarkeitsberechnungen / Businesspläne
- Beratungen in Boden- und Pachtrecht
- Hofübergaben / Generationenwechsel
- Firmengründungen

Ihr kompetenter Treuhand-Partner für Landwirtschaft und Kleinunternehmen



www.atsursee.ch





Für Landwirtschaft und KMU Buchhaltungen Beratungen Steuerfragen Personalwesen

SBV TREUHAND UND SCHÄTZUNGEN INFORMIERT

Neu im Handelsregister

Wenn ein Betrieb eine straffe Betriebsführung und eine kaufmännische Buchhaltung erfordert, gelten für Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaften die gleichen Vorgaben wie für alle Gewerbetreibenden (Bundesgericht 4A.5848/2008). Eine BG oder BZG kann sich nur als Kollektivgesellschaft (Art. 552 ff. OR) ins Handelsregister eintragen lassen. Die Eintragungen sind kostenpflichtig. www.shab.ch

Mehrwertsteuer

Eine BG oder BZG kann durch das Zusammenlegen von steuerpflichtigen Tätigkeiten wie Agrotourismus, Handel, oder Pensionspferdehaltung Mehrwert-steuerpflichtig werden. Steuerpflichtige können für die Einreichung der MwST-Abrechnung oder die Zahlung über ein Formular eine Fristerstreckung elektronisch einreichen, was jedoch nicht von der Pflicht Verzugszinsen zahlen zu müssen entbindet.

www.estv.admin.ch

Rechnungslegungsrecht

Zurzeit werden die Rechnungslegungsvorschriften revidiert. Nach Ablauf der Referendumsfrist am 13.04.2012 ist mit der Inkraftsetzung frühestens auf 2013 zu rechnen. Die neuen Bestimmungen gelten neu für alle Rechtsformen und Gesellschaften, so auch für Betriebsgemeinschaften. Nach Umsatzgrösse wird unterschieden zwischen kleinen, mittleren und grossen Unternehmen (ordentliche Revision).

Einfache Gesellschaft

Als Rechtsform empfiehlt sich bei BG oder BZG die einfache Gesellschaft nach OR Artikel 530ff. Für komplexere Zusammenarbeitsformen ist rechtlich die Kollektivgesellschaft Art. 557 ff. OR vorgesehen. Der Vorteil liegt in den einfachen Modalitäten der Gründung und der Vertragsfreiheit. Durch die solidarische Haftung der Eigentümer ist die Kreditwürdigkeit bei Banken gegeben.

Martin Würsch, Leiter SBV T&S

Neue Rechtsform: Versicherungen anpassen!

Wenn überbetrieblich zusammengearbeitet wird oder wenn Betriebszweige in einer neuen Rechtsform geführt werden, hat das auch Auswirkungen auf die Versicherungen.

Je nachdem, welche Rechtsform für eine Kooperation gewählt wird, sind die Auswirkungen auf die privaten und betrieblichen Versicherungen unterschiedlich. Während bei der einfachen Gesellschaft die Gesellschafter weiterhin als Selbstständigerwerbende gelten, werden bei einer AG oder GmbH auch die Inhaber sozialversicherungsrechtlich als Angestellte behandelt. Dies bedeutet einerseits eine andere Belastung mit staatlichen Sozialversicherungsbeiträgen und andererseits eine Unterstellung unter die obligatorische Pensionskasse und Unfallversicherung. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist fallen zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge an. Darüber hinaus wird der Aufbau des Personenversicherungsschutzes grundlegend geändert.

Die obligatorische Versicherungsdeckung aus Unfallversicherung und Pensionskasse muss dem Versicherungsbedarf gegenübergestellt werden. Die bereits bestehenden Versicherungen müssen so angepasst oder ergänzt werden, dass eine lückenlose und bedarfsgerechte Deckung besteht. Generell lässt sich sagen, dass der Aufbau des Versicherungsschutzes für Angestellte einer AG oder GmbH komplizierter wird und teuer zu stehen kommt als für Selbstständigerwerbende.

Fazit

Die Auswirkungen auf die Versicherungen haben in der Regel bei der Wahl der geeigneten Rechtsform mindestens so

Tabelle: Beiträge an staatliche Sozialversicherungen				
	Selbstständig- erwerbende	Arbeitnehmende		
AHV/IV/EO	max. 9.7 %	10.3 %		
AVIG (Arbeitslosenversicherung)	_	2.2 %		
FLG (Familienzulagen)	_	2.0%		
Total staatliche Sozialversicherungen	max. 9.7%	14.5 %		

grosse Auswirkungen wie andere Faktoren (Steuern) und müssen deshalb unbedingt mitberücksichtig werden.

Es wird dringend empfohlen, die Versicherungssituation vor dem Entscheid von einer kompetenten Fachperson überprüfen zu lassen. Die den kantonalen Bauernverbänden angegliederten Versicherungsberatungsstellen kennen die spezifischen Gegebenheiten in der Landwirtschaft und können ihre Mitglieder in diesen Fragen optimal betreuen.

Autor Christian Kohli, Bereichsleiter, SBV Versicherungen, Brugg www.sbvversicherungen.ch

Betriebszweiggemeinschaft Moosboden in Melchnau: Zusammenarbeit lohnt sich.

Freude hat Hans Duppenthaler an der Betriebszweiggemeinschaft (BZG) und auch die anderen Mitglieder der BZG sind sichtlich zufrieden an dem sonnigen Märznachmittag. Markus Gerig ist da und macht einen Kurzfilm über die BZG. Aufgaben werden verteilt, wer am Güllen und Misten dran ist. Der LANDI-Melchnau-Lieferwagen liefert Futter an. Ein Schieber wird neu eingestellt. Romy Jufer kommt vorbei, sie hat noch eine Frage zur Buchhaltung. Pünklich um halb fünf wird im Melkkarussell angefangen zu melken.

Hans Duppenthaler freut sich an der BZG, weil so die Landwirtschaft Zukunft hat. Zur BZG gehören der Betrieb Hans Duppenthaler mit Sohn Heinz, die Generationengemeinschaft Ueli und Simon Duppenthaler, die Generationengemeinschaft Franziska und Hannes Schärer und der Betrieb Ruedi und Romy Jufer. Die BZG Moosboden baute einen

Stall für 100 Kuhplätze und erledigt den Futterbau von 64 ha gemeinsam. Die Betriebe sind zu gleichen Teilen beteiligt, bestimmte Vermögenswerte mussten bei der Gründung ausgeglichen werden, zum Beispiel die Lieferrechte.

Franziska Schärer zählt die Vorteile der BZG auf, Finanzierung eines gemeinsamen Stalles, Flexibilität, Wochenend- und Ferienablösung, Stärken der Teilhaber nutzen, Kosten senken und breit abgestützte Verantwortung. Die Vorteile überwiegen und so verzichtet jeder Partner gerne auf eine gewisse Eigenständigkeit. Bei jedem hätte über kurz oder lang der Stall baulich geändert werden müssen. Jeder hat eine Betriebsgrösse, die nur mit einem Nebenerwerb oder einem spezialisierten Betriebszweig existieren konnte. Mit der Zeitersparnis kann jeder Beteiligte diesem nachgehen. Franziska Schärer arbeitet zu 50% bei der IG Dinkel. Die Generationengemeinschaft Duppenthaler hat sich auf den Kräuteranbau spezialisiert. Ruedi Jufer arbeitet bei der Gemeinde, Hans und Heinz Duppenthaler betreiben unter anderem eine Kompostieranlage. Auch finanziell geht es auf, der neue Stall ist tiergerecht gebaut und BTS- und Raus-Beiträge können ausgelöst werden.

Meinungsverschiedenheiten sind keine Konflikte, heisst die fünfminütige filmische Reportage von Bauernfilmer Markus Gerig über die BZG Moosboden. Zu sehen auf www.ufarevue.ch.







In Zusammenarbeit mit

AGRI**SANO**

Mit Sicherheit gut beraten.

Neues Umfeld? Neue Rechtsform?

Jetzt Versicherungen anpassen!

Wir beraten Sie gerne.

Mehr zum Thema:

Seite 11!

Die optimale Lösung für Bauernfamilien!

SBV Versicherungen

Laurstrasse 10, 5201 Brugg Tel. 056 462 51 55 info@sbv-versicherungen.ch www.sbv-versicherungen.ch